

ORTSBILDKONZEPT 2.00

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR



Überarbeitung Ortsbildkonzept 2.00 vom August 2023

röthl architektur zt gmbh

Arch.ⁱⁿ DI Andrea Röthl

Max Tandler Straße 17

8700 Leoben

und

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Mag.^a Julia Hirtenfelder und Ing. Martin Schmidhofer

ORTSBILDKONZEPT 2.00

STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR



VORWORT

Die Stadt Bruck ist Wohnraum und Arbeitsraum, sie ist Bildung und Freizeit. Sie ist identitätsstiftend für die Bewohner und will bei Besuchern einen positiven bleibenden Eindruck hinterlassen. Die Brucker Altstadt ist der gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt. Der Schloßberg als markanter Aussichtspunkt, bestens für Veranstaltungen und zur Naherholung geeignet, der Hauptplatz- früher als „der große Platz“ bezeichnet- und die Altstadt bis hin zum Murufer sind wohl die bekanntesten „Landmarks“ der Stadt. Die Überarbeitung des Ortsbildkonzeptes soll einer besseren Übersicht dienen und wurde deshalb in einigen Punkten vereinfacht. Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen „Historischer Altstadt“ und „Übriger Zone“. Die Überarbeitung soll aktuelle Themen wie Energie- und Klimaziele abbilden und es sollen die Ergebnisse aus Bürgerbeteiligungsprozessen einfließen.

Andrea Röthl, August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	ABSCHNITT.....	5
1.1	GESCHICHTE	5
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
1.3	GELTUNGSBEREICH	6
1.4	FUNKTIONELLE AUFGABE DES SCHUTZGEBIETES	7
1.5	ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN – SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE.....	9
1.6	SICHTBEZIEHUNGEN UND DER UMGANG MIT DIESEN.....	10
1.7	ERHALTUNG DER GEBÄUDE UND OBJEKTE.....	11
1.8	NEUBAUTEN, ZU- UND UMBAUTEN.....	11
1.9	BEWILLIGUNGSPFLICHT	11
1.10	UNTERLAGEN.....	12
2	ABSCHNITT.....	12
2.1	BAUKÖRPER UND FASSADEN, GEBÄUDEHÖHEN, BALKONE UND ERKER.....	12
2.2	DACHLANDSCHAFT, DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG.....	15
2.3	FENSTER UND FENSTERTEILUNGEN	17
2.4	PORTALE UND SCHAUFENSTER, TÜREN UND TORE.....	19
2.5	HÖFE UND DURCHGÄNGE.....	20
2.6	WERBE- UND ANKÜNDIGUNGSEINRICHTUNGEN	20
2.7	ORTSFESTE WERBE- UND ANKÜNDIGUNGSEINRICHTUNGEN	24
2.8	ANKÜNDIGUNGEN UND WERBEEINRICHTUNGEN AM ÖFFENTLICHEN GUT... 24	
2.9	PHOTOVOLTAIK- BZW. SOLARKOLLEKTOREN, SATELLITENSPIEGEL, FERNSEH- UND RUNDFUNKANTENNEN.....	25
2.10	SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN UND MARKISEN.....	27
2.11	GRÜNRAUM, FREIFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE	28
2.12	EINFRIEDUNGEN UND LEBENDE ZÄUNE.....	29

2.13	GASTGARTENMÖBLIERUNGEN UND EINRICHTUNGEN.....	30
3	ABSCHNITT.....	33
3.1	FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	33
3.2	EINSICHTNAHME.....	33
3.3	RECHTSWIRKSAMKEIT.....	33
4	ABSCHNITT.....	34
4.1	SCHUTZGEBIETFESTLEGUNG – VERORDNUNGSPLAN.....	34
4.2	VERZEICHNIS DER DENKMALGESCHÜTZTEN OBJEKTE.....	34
4.3	KLIMAFITTE BEPFLANZUNGEN.....	34

1 ABSCHNITT

1.1 GESCHICHTE

In urgeschichtlicher Zeit hat schon der noch heute äußerst wichtige Verkehrsknotenpunkt an der Einmündung der Mürz in die Mur eine tragende Rolle gespielt. Historisch bedeutende Reste kennen wir aber erst aus der römischen Siedlung am rechten Murufer - die mit der Poststation Poedicum gleichgesetzt wird -, wo eine Römerstraße muraufwärts kommend nach Westen führte.

Die erste urkundliche Nennung des Ortes erfolgte 860 in der Bestätigung eines salzburgischen Herrenhofes "as Pruccam". Hier entstand am rechten Murufer die Kirche St. Ruprecht, die noch vor 1195 aus der Urfarre St. Michael ausgeschieden und mit Teilen der Urfarre St. Lorenzen i.M. als selbständige Pfarre Bruck eingerichtet wurde.

1263 ließ König Ottokar II. im Mündungswinkel der beiden Flüsse nach Grundablösungen, vor allem vom Stift Admont, eine planmäßige Neuanlage Brucks durchführen. Sie wurde unter den Schutz der Burg am Schloßberg gestellt und im Viereck ummauert.

Wesentlich für das Erscheinungsbild der Stadt Bruck an der Mur ist die relativ gut erhaltene und doch in manchen Fällen den modernen Erfordernissen angepasste Altstadt mit ihrem Schloßberg; sowie die Bereiche um die St. Ruprechts- und Kalvarienbergkirche. Als Pufferzone zur eigentlichen Altstadt ist ein Bereich charakteristisch, das mit Wohnblöcken aus der Kriegszeit sowie einem Villengebiet bebaut ist.

Besonderes Augenmerk ist auf den Hintergrund der Stadtsilhouette zu legen. Der derzeit unbebaute und teilweise bewaldete Höhenrücken nordöstlich der Altstadt stellt einen äußerst sichtempfindlichen Bereich dar. Dies gilt auch für die Landschaft um den Pischkeberg.

Heute zwar außerhalb des Kerns der Stadt Bruck liegend, aber historisch gesehen eigentlicher Siedlungskristallisationspunkt ist der Bereich um die St. Ruprechtskirche mit Karner und Friedhof; einst Dominante einer Ortsentwicklung, die durch die Infrastrukturen (Bahn, Bundesstraße, Hochspannungsleitungen, Mur) und die Topographie (steile Hanglage) zum Verkümmern verurteilt ist.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes umfasst die Altstadt innerhalb der alten Stadtmauer mit dem Schloßberg sowie das Ensemble der Kirche St. Ruprecht mit Karner und Friedhof.

*Quelle: G. Axmann, K. Gartler & U.
Werluschnig, 1994, Ortsbildschutz
Steiermark 1977-1994*

1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 1.2.1 Erstmalige Schutzgebietfestlegung durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Oktober 1982, LGBl. Nr. 75, Stück 24 aus 1982, Verlautbarung am 09. 12. 1982
- 1.2.2 Gesetz vom 28. Juni 1977 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden (Ortsbild- schutzgesetz 1977), LGBl. 54 i.d.g.F
- 1.2.3 Grundlage für das Ortsbildkonzept 2.00 bildet das Ortsbildkonzept des Verfassers Arch. DI Norbert Frei, welches im Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur gemäß § 2 Abs. 3 des Ortsbildgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54,i.d.g.F. am 31. März 2011 beschlossen wurde.
- 1.2.4 Rechtskräftiges Stadtentwicklungskonzept 1.0 i.d.g.F. der Stadt Bruck an der Mur vom Okt. 2019.

1.3 GELTUNGSBEREICH

- 1.3.1 Verordnungsplan mit der Darstellung der Schutzgebiete A und B, Landesgesetzblatt Stk. 24 vom 09.12.1982.
- 1.3.2 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 09.12.1982. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für jene Teile der Stadt Bruck an der Mur, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiet). Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit eine Erhaltungspflicht nach dem Ortsbildgesetz nicht besteht, als Richtlinien für sämtliche Maßnahmen zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildschutzgebietes, insbesondere für den Wiederaufbau abgebrochener Bauten, die Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke, für Sanierung, Erneuerung, Zu- und Umbau bestehender Bauten sowie für Bauveränderungen und Baumaßnahmen, die das Ortsbild beeinflussen können, Anwendung.

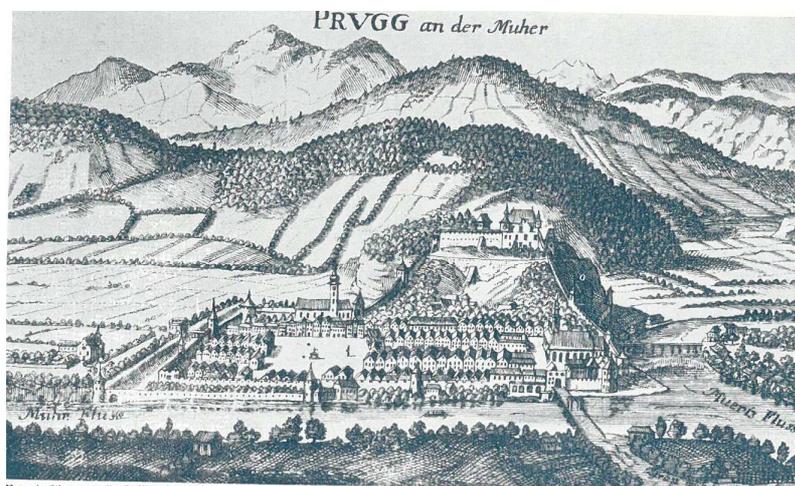
1.4 FUNKTIONELLE AUFGABE DES SCHUTZGEBIETES

1.4.1 Das Schutzgebiet ist in zwei Zonen A und B unterteilt:

1.4.2 Die Schutzzone A umfasst den historischen Ortskern mit Verwaltung, wirtschaftlichen Funktionen wie Handel, Gewerbe und Dienstleistungen, kulturellen und religiösen Institutionen, Schulen, Museen und Bildungseinrichtungen. Sie ist charakterisiert durch ein Wechselspiel aus vorwiegend geschlossener Bebauung mit Straßenraum- und platzbildenden Gebäuden, verdichtetem Wohnraum mit der Funktionsdurchmischung Schule, Sport- und Freizeit, Kirche, Handwerk, Geschäfte und Wohnen in verdichteter Form und der historischen Altstadt.

1.4.3 Innerhalb der Zone A erfolgt eine Unterteilung in „Historische Altstadt“ und „Übrige Schutzzone“

1.4.3.1 Die „Historische Altstadt“ umfasst den ehemals durch die Stadtmauer, Wälle und Wehrtürme befestigten Kern der Stadt. Dieser Stadtteil ist von überregionaler Bedeutung und von hoher Schutzwürdigkeit.



Reproduktion von Ernst Rattmans Füreder, Graz.
1. Druck um 1680. (Nach Wischers Schloßerbuch; aus dem steierm. Landesarchiv).

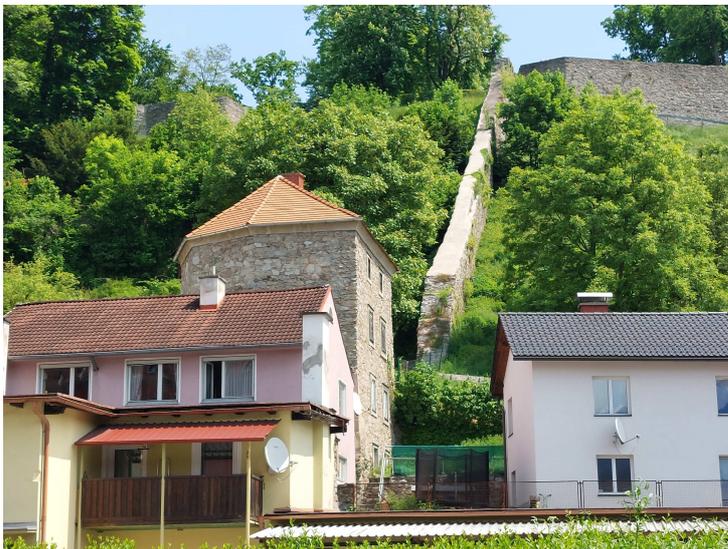
Quelle: Franz Wagner, *Bruck an der Mur und seine Umgebung*, Bruck um 1680: *Histor. Stadtteil mit Stadtmauer, Toren und Befestigungswall*



Blick von der „Hohenlimburgbrücke auf die Stadtmauer



Blick vom Hohen Markt auf die Stadtmauer



Wehrturm und Stadtmauer auf den Schloßberg

- 1.4.3.2 Die "Übrige Zone" ist hauptsächlich geprägt von Villen, Einfamilienhäusern, Bildungs- und Sakralbauten. Veränderungen sind hier prinzipiell zwar möglich, bedürfen aber einer genauen Prüfung. Insbesondere ist hier der Ensemblewert der Straßen und jener von herausragenden Einzelobjekten zu beachten und zu erhalten.
- 1.4.4 Die Schutzzone B wird durch die St. Ruprecht Kirche und vom Pius-Institut geprägt.
- 1.4.5 Das Ortsbildkonzept dient in baulicher und gestalterischer Hinsicht der Erhaltung, Veränderung, Verbesserung oder Neuorientierung dieser funktionellen Aufgaben. Sichtbeziehungen liegen innerhalb der Schutzzone A und sind vom und zum Schloßberg definiert.

1.5 ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN – SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE

- 1.5.1 Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, welche in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, sind zu erhalten.
- 1.5.2 Bauliche und sonstige Veränderungen im Ortsbildschutzgebiet sind so vorzunehmen, dass sie sich in das Erscheinungsbild des jeweiligen Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild, die Baustruktur, die Bausubstanz, die Proportionen und die Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.
- 1.5.3 Der Schutz des Ortsbildes umfasst auch die Beachtung des Erscheinungsbildes von Standpunkten außerhalb des Schutzgebietes und die Behebung von Beeinträchtigungen, die durch frühere Veränderungen verursacht wurden (Rückführung).

1.6 SICHTBEZIEHUNGEN UND DER UMGANG MIT DIESEN

Der Schloßberg bildet eine Erhöhung in der Stadt. Es soll mit der Einbeziehung von Sichtbeziehungen ins Ortsbildkonzept erreicht werden, dass diese vom Berg bzw. auf den Berg nicht eingeschränkt werden. Jedes Bauvorhaben im Nahbereich des Schloßberges (beginnend am Schloßbergfuß) muss daher in diese Richtung überprüft werden. Ebenso sind Bepflanzungen (bestehend wie auch Neupflanzungen) so zu wählen, dass es zu keiner Sichtbehinderung vom und zum Schloßberg kommt. Zulässig im Bereich der Sichtbeziehungen zum und vom Schloßberg sind daher nur kleinwüchsige Bepflanzungen und Bäume bis zu einer Höhe von ca. 2,5m. Auszuschließen sind etwa hoch wachsende Nadelbäume und jene Baum- und Straucharten, die keine Durchblicke gewähren. Bäume werfen das Ortsbild auf und sind grundsätzlich zu begrüßen. Fassaden sind durch gezieltes Freistellen freizuhalten.

1.6.1 Aus der Sichtbeziehung vom Schloßberg ist vorwiegend auf die Höhenentwicklung der Gebäude und die Dachlandschaft zu achten. Demnach ist die Neuerrichtung von Gebäuden, die über die bestehende Dachlandschaft ragen könnten, sorgsam zu prüfen (Hochhausentwicklung), sind die vorherrschenden Dachformen wie Sattel-, Walm- und - mit Ausnahmen - Mansardendächer zu erhalten, Fehlentwicklungen zu beseitigen und als Dachdeckungsmaterial Tondachziegel oder andere kleinformatige Dachsteine in roter oder rotbrauner Farbe zu verwenden. Auf jeden Fall unzulässig sind Materialien, die eine glänzende und/oder blendende Oberflächenwirkung ergeben.

Flachdachausbildungen sollen vermieden oder als begrünte Dächer ausgeführt werden.

1.6.2 Auch wenn nicht gesondert als Sichtbeziehungen angeführt, ist besonderes Augenmerk auch auf die Ein- und Ausfahrten in die Schutzzonen A und B sowie auf die Orts- Ein- und Ausfahrten zu legen.

1.7 ERHALTUNG DER GEBÄUDE UND OBJEKTE

- 1.7.1 Im gesamten Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger geschützter Objekte, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit - im Sinne des §3 (1) Ortsbildgesetz - ganz oder teilweise zu erhalten. Das äußere Erscheinungsbild umfasst neben der Gebäudehöhe, der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung vor allem die Fassaden einschließlich der Portale, Fenster und Fensterteilungen, der Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen. Wo Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser und dergleichen, oder die Baustruktur des Gebäudes Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese zu erhalten.

1.8 NEUBAUTEN, ZU- UND UMBAUTEN

- 1.8.1 Neubauten im Ortsbildschutzgebiet müssen sich in die umgebenden Baustrukturen einfügen und die wesentlichsten Merkmale der schützenswerten Nachbargebäude bzw. der Bauten der Nachbarschaft übernehmen (Proportionen, Dachformen, Dachneigungen, Dachdeckungen, Gliederungen u.dgl.) und diese in einer zeitgemäßen und zeitlosen Formensprache interpretieren.

1.9 BEWILLIGUNGSPFLICHT

- 1.9.1 Bewilligungspflichtig sind sämtliche Maßnahmen und Veränderungen an Objekten in der Ortsbildschutzzone, die sich auf das Ortsbild insbesondere durch die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, der Baustruktur, der Bausubstanz, der städtebaulichen Strukturen oder der Zweckbestimmung von Bauwerken, Teilen von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen auswirken können.

Dies betrifft auch Vorhaben, die nach dem Stmk. Baugesetz 1995 gemäß § 20 oder gem. § 21 zu behandeln sind.

- 1.9.2 Bei meldepflichtigen Baumaßnahmen gemäß §21 Stmk BauG, die sich nach Beurteilung der Baubehörde bzw. des OSV in das Ortsbild einfügen, sind im Bereich der Schutzzone A „Übrige Zone“ und der Schutzzone B Erleichterungen zulässig.

1.10 UNTERLAGEN

- 1.10.1 Im Bauverfahren können- zusätzlich zu den nach dem Steiermärkischen Baugesetz erforderlichen Unterlagen - Darstellungen der gegenständlichen Situation und der vorgesehenen Situation, Färbelungspläne sowie Modelle und vorgesehene Ausführungsdetails eingefordert werden.

2 ABSCHNITT

2.1 BAUKÖRPER UND FASSADEN, GEBÄUDEHÖHEN, BALKONE UND ERKER

- 2.1.1 Bei Um- und Zubauten müssen die wesentlichsten Merkmale der schützenswerten Fassaden erhalten bleiben.
- 2.1.2 Neubauten müssen die wesentlichsten Merkmale der schützenswerten Nachbargebäude bzw. der Bauten der Nachbarschaft übernehmen (Proportionen, Dachformen, Dachneigungen, Dachdeckungen, Gliederungen u.dgl.) und diese in einer zeitgemäßen und zeitlosen Formensprache interpretieren.
- 2.1.3 Alle Baukörper, die im Zuge von Um-, Zu- und Neubaumaßnahmen errichtet werden, müssen sich in Maßstab und mit ihren Proportionen dem bestehenden Gebietscharakter angleichen und ein ruhiges, zusammenhängendes Gesamterscheinungsbild erzeugen. Dies gilt, sofern der Gebietscharakter dem Ortsbild entspricht und nicht bereits durch Fehlentwicklungen der Vergangenheit entstellt ist. Bestehende Abweichungen von den Bestimmungen dieses Konzepts (Fehlentwicklungen) werden nicht als Teil des jeweiligen Gebietscharakters akzeptiert.

- 2.1.4 Fassaden sind grundsätzlich in ihrem baulichen Erscheinungsbild zu erhalten oder im Falle einer Veränderung oder Erneuerung in der Form zu gestalten, die der Gebäudecharakteristik entspricht.
- 2.1.5 Veränderungen von Fassaden sind so vorzunehmen, dass sie sich in bestehende Elemente, wie Fassadengliederungen durch Sockel, Fenster und Fensterumrahmungen, Hauptgesimse und Giebelgesimse, vorhandene charakteristische Putzstrukturen oder Unregelmäßigkeiten der Fassadenfläche einfügen. Dies ist vor allem auch bei wärmetechnischen Sanierungen von Gebäuden hinsichtlich Vollwärmeschutz u.dgl. zu beachten.
- 2.1.6 Der Verputz der Fassade muss dem Charakter des jeweiligen Bauwerkes entsprechen und muss überdies in einer für das Ortsbild charakteristischen Art erfolgen.
- 2.1.7 Die Fassadenflächen in den Schutzzonen sind so zu färben, dass eine Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt wird und die Straßenzüge und Plätze ein harmonisches Gesamtbild ergeben.
- 2.1.8 Es dürfen an den Fassaden keine Farben und sonstigen Materialien verwendet werden, die eine reflektierende Oberflächenwirkung ergeben.
- 2.1.9 Die Färbung der Fassaden ist auf Grundlage von vorgelegten Farbtafeln mit der Baubehörde und/oder der/ dem Ortsbildsachverständigen abzuklären.
- 2.1.10 Fassaden in den Erdgeschoßbereichen bei Geschäftsbauten müssen so gestaltet werden, dass Portale, Schaufenster und sonstige Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern und des aufgehenden Mauerwerks klar erkennen lassen.

- 2.1.11 Fassadenbegrünungen in Form von strukturierten und gepflegten Bepflanzungen in der Erdgeschoßzone sind möglich. Die vorhandene Fassadengliederung durch Fensterumrahmungen, Gesimse und vertikale Vorsprünge darf dabei nicht überdeckt und muss freigehalten werden. Es sollten dabei nur heimische Pflanzen verwendet werden. Eine nachhaltige Ausführung der Begrünung wird vorausgesetzt. Dies beinhaltet die geeignete Pflanzenwahl, Pflanzungsart, Wartung und Pflege.
- 2.1.12 Bei Um- und Zubauten in Erdgeschoßbereichen ist auch das Vorsetzen von verglasten Bauteilen und Fassadenelementen als Metall- oder Nur-Glaskonstruktionen zulässig, wenn dahinter die tragende Funktion der Außenmauern und des aufgehenden Mauerwerks klar erkennbar bleibt.
- 2.1.13 Bestehende Steinsockel und Natursteinsockel müssen erhalten bleiben oder ergänzt werden.
- 2.1.14 Anstriche von Dachrinnen und Ablaufrohren, dürfen nur in einer Farbe erfolgen, die sich in die Färbung der Fassade des Hauses und in jene der Nachbargebäude einfügt.
- 2.1.15 Verkleidungen und Fassaden aus Holz sind nur mit entsprechender Oberflächenbehandlung und Farbgebung bei untergeordneten Bauten und Bauteilen zulässig.
- 2.1.16 Beleuchtungen von Fassaden müssen im Einvernehmen mit der Baubehörde festgelegt werden.
- 2.1.17 Nicht zulässig sind bei bestehenden, ortsbildprägenden oder historisch bedeutenden Fassaden: Vorgehängte Fassaden mit Stoff-, bzw. Textilbespannungen, Netzen, Gittern, Wellblechen u.dgl. oder mit solchen Materialien, die durch ihren Alterungsprozess unansehnlich werden.

2.1.18 Außerhalb der „Historischen Altstadt“ sind Erleichterungen von **Punkt 2.1.11-2.1.16** möglich.



Best Practice Beispiel „Fassade, Färbelung“

2.2 DACHLANDSCHAFT, DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG

2.2.1 Bei Zu- und Umbauten von Dächern dürfen in der Regel nur Tondachziegel bzw. Betondachziegel verwendet werden. Die vorgegebene Dachfarbe ist rot, rotbraun bis rotgrau.

2.2.2 Dachlandschaften, einzelne Dächer und Teile von Dächern sind unter Bedachtnahme auf das überlieferte Erscheinungsbild zu gestalten und in ihrer charakteristischen Dachform, Dachdeckung und Neigung zu erhalten. Als überlieferte Erscheinungsbilder gelten Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen um 45°, gedeckt mit kleinformatigen, roten oder rotbraunen Tondachziegeln, wobei an städtebaulich markanten Punkten wie Straßenkreuzungen auch Sonderformen von Steildächern zu finden und somit auch bei Neubauten zulässig sind.

2.2.3 Hauptdachflächen von Neubauten sollten als Steildächer geplant werden. Die Dachkonstruktion muss einen harmonischen Übergang zur Fassade aufweisen. Innerhalb der Schutzzone können in begründeten Ausnahmefällen auch andere Dachneigungen zugelassen werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild unter Einbeziehung der Sichtzonen nicht gefährdet wird.

- 2.2.4 Für die Eindeckung der Hauptdachflächen bei steilen Dächern müssen Tondachziegel (Bieberschwanzziegel, Wiener Taschen u.dgl.) verwendet werden.
- 2.2.5 Blechdächer dürfen nur in Ausnahmefällen errichtet werden und müssen- wenn die Dachneigung Tondachziegeldeckungen nicht zulässt- mit Kupferblech oder Blechen mit Kupferfarbanstrichen oder Kupferfarbbeschichtungen in schmalen Blechbahnen gedeckt werden.
- 2.2.6 Feuermauern zwischen Dächern, die über die Dachhaut hinausragen, sollen mit Tondachziegeln gedeckt werden, wenn die Dachneigung dies nicht zulässt ist eine Ausführung in Kupferblech, oder Kupferfarbbeschichtung möglich.
- 2.2.7 Flachdächer und Flachdachausbildungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt und müssen mit begrüntem Dächern ausgeführt werden.
- 2.2.8 Dachgeschoßausbauten sind grundsätzlich zulässig.
- 2.2.9 Öffnungen in Dachausbauten bzw. in Dachflächen wie Dachgauben, Dachflächenfenster, eingeschnittene Dachterrassen u.dgl. sind nur dann zulässig, wenn durch sie die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbare überlieferte Dachlandschaft unter Einbeziehung der Sichtzonen nicht beeinträchtigt wird. Öffnungen in Dachflächen sind somit entweder mittels Dachflächenfenster oder mittels Gauben zu lösen. Zielrichtung ist, dass diese Öffnungen so gewählt werden, dass sie nachvollziehbar in der Dachfläche und in Bezug zum Gebäude selbst platziert werden und im Einklang zu den Nachbargebäuden bzw. ihrer Umgebung stehen.
- 2.2.10 Öffnungen in Dachflächen haben sich in jedem Fall in Dimensionen und Gestaltung dem Erscheinungsbild des Objektes, insbesondere dem des Daches, unterzuordnen. In überlieferten Unterlagen vorhandene Dachgauben sind zulässig.

2.2.11 Gauben sind auf jenes Maß zu reduzieren, dass der Abstand zwischen den Gauben deutlich größer ist als die Gaubenbreite.



Best Practice Beispiel „Dachausbau“ mit langgezogenen Schleppgauben



Blick vom Schloßberg in die „Histor. Altstadt“

2.3 FENSTER UND FENSTERTEILUNGEN

2.3.1 Die Zielsetzung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist es historische Fenster zu erhalten und die Lebensdauer durch Instandsetzungsmaßnahmen zu erhöhen (Schließgenauigkeit, Abdichtung, Oberflächenbehandlung, Wasserführung).

2.3.2 Überlieferte Fensteröffnungen und Fensterteilungen sind zu erhalten.

2.3.3 Fenster in bestehenden und historisch wertvollen Bauten sind, soweit sie für den überlieferten Bestand charakteristisch und für das Bundesdenkmalamt von Bedeutung sein können, in Holz auszuführen.

- 2.3.4 Fenster, Fensterbalken und Rollos müssen in der für das jeweilige Schutzgebiet charakteristischen Art und Proportion ausgebildet werden.
- 2.3.5 Fenster mit Sprossen müssen mit außenliegenden Sprossen ausgeführt werden.
- 2.3.6 Die Anordnung von einflügeligen Fenstern anstelle von bestehenden zweiflügeligen Fenstern ist ebenso nicht gestattet, wie die Gestaltung von Fenstern, welche das äußere Erscheinungsbild verändern.
- 2.3.7 Der Anstrich der Fenster und Fensterbalken ist auf die Färbung der Fassade abzustimmen.
- 2.3.8 Bei Um- und Zubauten in Erdgeschoßbereichen ist der Einbau von verglasten Bauteilen und Fassadenelementen als Metall-Glaskonstruktionen zulässig, wenn diese sich in das überlieferte Erscheinungsbild einfügen. Dies bedeutet, dass z.B. der Rhythmus vorhandener Mauerpfeiler beizubehalten ist.
- 2.3.9 Vorhandene Umrahmungen von bestehenden Öffnungen wie Fensterfaschen, Stuckarbeiten und Gesimse müssen erhalten bleiben und dürfen durch transparente Bauteile nicht verdeckt werden.
- 2.3.10 Verglasungen sind in Klarglas in neutraler Farbgebung auszuführen.
- 2.3.11 Außerhalb der „Historischen Altstadt“ sind Erleichterungen von **Punkt 2.3.2-2.3.6** möglich.



Best Practice Beispiel „Fenstersanierung“, Erdgeschoßzone

2.4 PORTALE UND SCHAUFENSTER, TÜREN UND TORE

- 2.4.1 Überlieferte Haustüren und Tore sind zu erhalten und zu sanieren.
- 2.4.2 Bei Zu- und Umbauten sind die Ausmaße der Öffnungen von Portalen und Schaufenstern so zu gestalten, dass die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennbar bleibt.
- 2.4.3 Haustore und ihre Umrahmungen aus Naturstein dürfen nicht überbaut, verdeckt oder sonst in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Der Anstrich der Haustore darf nur in Farben erfolgen, die sich in die Färbelung der Fassade und in das Ortsbild einfügen.
- 2.4.4 Schriften, Schilder, Deckplatten von Torsprech- und Klingelanlagen u.dgl. haben sich in die Fassade einzufügen.
- 2.4.5 Außerhalb der „Historischen Altstadt“ sind Erleichterungen von **Punkt 2.4.2** möglich.



Best Practice Beispiel „Eingangportal“

2.5 HÖFE UND DURCHGÄNGE

2.5.1 Höfe und Durchgänge sind, soweit sie für die Baustruktur/ bzw. für Weganbindungen von Bedeutung sind, öffentlich zugänglich zu (er-)halten.

2.6 WERBE- UND ANKÜNDIGUNGSEINRICHTUNGEN

2.6.1 Alle Ankündigungen (Werbungen, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise) einschließlich der zu ihrer Anbringung verwendeten Einrichtungen sind so zu gestalten dass sie im Erscheinungsbild des Gebäudes, des Ensembles sowie im Straßen- und Stadtbild durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Anbringung keine Störung, insbesondere durch Sichtbehinderung oder Reflexionen, verursachen.

2.6.2 Eine Häufung von Werbeanlagen auf ein und demselben Gebäude, die das Fassadenbild beeinträchtigen, ist unzulässig. In diesem Fall müssen die Werbeanlagen zusammengefasst werden.

2.6.3 Vorrangig sind individuelle, fachmännisch gestaltete Ankündigungen zu verwenden, bei denen allenfalls auf früher gebräuchliche Symbole, Hausnamen, Handwerkszeichen u.dgl. zurückgegriffen wird.

2.6.4 Generell dürfen Werbeaufschriften oder Werbeanlagen durch ihre Größe und Gestaltung nicht den Baukörper, auf dem sie aufgebracht sind, dominieren.

2.6.5 Aufschriften an den Fassaden sind grundsätzlich zulässig, es muss jedoch immer darauf Rücksicht genommen werden, dass das aufgehende Mauerwerk klar und deutlich erkennbar bleibt und keine Teile des Mauerwerks auf optisch nur schmale Verbindungsstege eingeengt wird. Zulässig sind unter anderem Einzelbuchstaben, durchsichtige Plexiglastafeln oder Glastafeln mittels aufgedruckter Einzelbuchstaben, bzw. das Aufmalen von Einzelbuchstaben auf der Fassade.

2.6.6 Leuchtschriften auf Fassaden sind nur dann zulässig, wenn sie aus beleuchteten Einzelbuchstaben (Formbuchstaben) zusammengesetzt werden.

- 2.6.7 Leuchtkästen und Werbetafeln dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie z.B. zwischen Mauerpfeilern unter dem Öffnungssturz oder im oberen Drittel von Fenster-, Schaufenster- oder Portalelementen in Erdgeschoßbereichen eingebaut werden. In diesem Fall müssen die Leuchtkästen klar hinter der Fassadenfläche liegen.
- 2.6.8 Aufschriften können auch auf Plexiglasscheiben angebracht werden, wenn diese die entsprechenden Proportionen zur Fassade aufweisen und mit einem entsprechenden Abstand zum Mauerwerk montiert werden.
- 2.6.9 Eine allfällige Beleuchtung von Ankündigungen soll möglichst in Form einer Hintergrundbeleuchtung (indirekte Beleuchtung) erfolgen.
- 2.6.10 Ankündigungen, Aufschriften, Ausleger, Steckschilder: Die Positionierung soll in der Regel unter dem Gesimse des ersten Obergeschoßes und über dem Fenstersturz des Erdgeschoßes, in Ausnahmefällen unter den Parapethöhen der Fenster des ersten Obergeschoßes und über dem Gesimse des Erdgeschoßes, vorgesehen werden.



Bereich innerhalb dessen Ausleger vorgesehen werden können

- 2.6.11 Innerhalb eines Straßenzuges darf nur ein Ausleger pro Geschäft angebracht werden. Die Größenverhältnisse von Ausleger und Steckschilder dürfen - bezogen auf die Größe eines Gebäudes- die maximalen Ausmaße $H \times B = 80 \text{ cm} \times 100 \text{ cm}$ nicht überschreiten. Die maximale Ausladung darf 100 cm nicht überschreiten.

2.6.12 Das Aufstellen von Automaten am öffentlichen Gut außerhalb von Überdachungen bzw. Gebäuden ist unzulässig.

2.6.13 Die Schaufenster von leerstehenden Geschäftslokalen müssen so gestaltet werden, dass sich ihr Erscheinungsbild nicht nachteilig auf das äußere Erscheinungsbild der Fassade auswirkt.

2.6.14 Unzulässig ist:

2.6.14.1 Die Verwendung von Leuchtkästen, Werbetafeln, Werbeplatten und Leuchttafeln von besonders grellen Farben sowie von frei sichtbaren Leuchtstoff- und Neonröhren.

2.6.14.2 Die Anbringung von Ankündigungen auf Fensterbalken, Fenstern, Rollos und Jalousien, soweit es sich nicht um erdgeschoßige Schaufenster handelt.

2.6.14.3 Die Anbringung von Ankündigungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen.

2.6.14.4 Das Anbringen von grellen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, oder solchen die sich bewegen (z.B. drehende Würfel u.dgl.)

2.6.14.5 Das Anbringen von Laufschriften oder blinkenden Schriften.

2.6.14.6 Das Bekleben von Fenstern, Schaufenstern und Portalflächen außerhalb von Ausverkauf- oder Schlussverkaufszeiten, mit Ausnahme von Ankündigungen für die ein öffentliches Interesse gegeben ist.



Best Practice Beispiel „ Schaufenster mit Werbeaufschrift“



Best Practice Beispiel „ Positionierung der Werbeaufschrift auf Plexiglas“ und Ausleger, mögliche „Beklebung“ des Schaufensters

2.7 ORTSFESTE WERBE- UND ANKÜNDIGUNGSEINRICHTUNGEN

- 2.7.1 Schaukästen, Vitrinen, Litfasssäulen und Anschlagtafeln auf öffentlichen Flächen sind dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild unterzuordnen und dürfen nur in einer Größe und Art errichtet werden, durch die das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- 2.7.2 Auf privaten Flächen ist die Aufstellung von Schaukästen, Litfasssäulen, Stelen und Anschlagtafeln nur zulässig, wenn diese dem öffentliche Interesse dienen und dadurch keine Störung des Ortsbildes bewirkt wird (z.B. durch störende Lichtquellen u.dgl.).
- 2.7.3 Die Aufstellung von Plakatwänden und beleuchteten Werbeeinrichtungen ist nicht zulässig.

2.8 ANKÜNDIGUNGEN UND WERBEEINRICHTUNGEN AM ÖFFENTLICHEN GUT

- 2.8.1 Folgende Ausnahmen für Ankündigungen und Werbungen können vorübergehend bewilligt werden, sofern sie keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erwarten lassen:
- 2.8.1.1 Ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirchtage u.dgl.), die an Objekten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, angebracht werden, und zwar bis zu einem Zeitraum von zwei Wochen vor bis längstens eine Woche nach dem angekündigten Ereignis.
- 2.8.1.2 Amtliche und im amtlichen Auftrag vorgenommene Ankündigungen.
- 2.8.1.3 Werbungen und Ankündigungen von wahlwerbenden Gruppen (bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen), und zwar bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen vor bis längstens drei Wochen nach dem (letztmöglichen) Tag der Stimmenabgabe.
- 2.8.1.4 Ankündigungen mittels nicht ortsfester Plakatständer, Transparente, Fahnen u.dgl. für die Dauer von längstens 2 Monaten.

2.9 PHOTOVOLTAIK- BZW. SOLARKOLLEKTOREN, SATELLITENSPIEGEL, FERNSEH- UND RUNDFUNKANTENNEN

2.9.1 Zielsetzung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist, ein Zusammenspiel neuer technischer Maßnahmen im Einklang mit der schützenswerten Substanz von Gebäuden zu ermöglichen.

2.9.2 Photovoltaik- und Solarpaneele sollten grundsätzlich auf untergeordneten Bauteilen, bzw. Nebengebäuden vorgesehen werden. Die Nutzung von Hauptdachflächen sollte vermieden werden, insbesondere wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der Ortsbildschutzzone, oder vom Schloßberg aus einsehbar sind. Ist dies nicht möglich, so kann die Anlage bei entsprechender Gestaltung und Einbindung in die Dachlandschaft errichtet werden:

2.9.2.1.1 Anordnung:

Die Paneele müssen entweder „Indach“ oder parallel zur Dachfläche ausgeführt werden.

Vorgegebene Proportionen und Achsen sind aufzunehmen.

Dachfenster und die Module sind zu kombinieren.

Es ist auf eine „ruhige“ Anordnung durch eine geschlossene Fläche zu achten.

„Sägezahn“ Anordnungen sind zu vermeiden.

Kollektorflächen sind zusammenzufassen.

Ein Abstand zur Dachkante ist einzuhalten.

2.9.2.2 Materialeigenschaften, Farbe, Montage:

Die Module dürfen nur die geringstmögliche Spiegelung aufweisen.

Es sind Module ohne Umrandung zu verwenden, bzw. ist eine Umrandung in der Modulfarbe vorzusehen.

Die Wahl der Modulfarbe ist der Dachdeckung anzupassen.

Es sind unauffällige, und minimal in den Bestand eingreifende Befestigungshilfen in Farbe der Dachpaneele zu verwenden.

2.9.3 Integrierte Anlagen können bei einer Neudeckung des Daches zur Anwendung kommen. Es sind dies kleinformatische, der Dachdeckung in Form und Farbe angepasste Module.



Internationale Best Practice Beispiele für „Integration von PV Anlagen auf denkmalgeschützten Dächern“

- 2.9.4 Auf Flachdächern können auch aufgeständerte Anlagen montiert werden. Die Attika sollte nicht überragt werden. Hier ist auf eine Gestaltung der begrünter Fläche und der PV- Anlage zu achten.
- 2.9.5 Klimageräte, Satellitenspiegel, Fernseh- und Rundfunkanlagen dürfen an den Außenseiten von Gebäuden (Dächern und Fassaden) nur dann angebracht werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Baues nicht beeinträchtigt wird und wenn durch sie die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbare überlieferte Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.
- 2.9.6 Mobilfunkanlagen (auch Handymasten) dürfen nur für Funkanlagen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse zu Zwecken des Hilfs-, Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes, der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie zu Zwecken der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind und betrieben werden, errichtet werden. Sie sind im Ortsbildschutzgebiet so anzuordnen, dass das äußere Erscheinungsbild der Gebäude, die Dachlandschaft und Gesamtansichten des Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden. Demnach ist ein Aufstellen von Mobilfunkanlagen und Antennenanlagen nahezu nur im Inneren von Gebäuden (Kirchen, Türme, Dachräume u.dgl.) möglich.
- 2.9.7 Sonstige Mobilfunkanlagen, für Zwecke die nicht in Punkt 2.9.5 beschrieben sind, sind in den Ortsbildschutzzonen nicht gestattet.
- 2.9.8 Außerhalb der „Historischen Altstadt“ sind Erleichterungen von **Punkt 2.9.2.2** möglich.

2.10 SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN UND MARKISEN

- 2.10.1 Sonnenschutzeinrichtungen und Markisen dürfen grundsätzlich das überlieferte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
- 2.10.2 Markisen dürfen nur in Ausnahmefällen bei Schaufenstern von Geschäften im Erdgeschoß angeordnet werden, wenn eine Beeinträchtigung von Waren und Ausstellungsgegenständen durch Besonnung nachweisbar ist.

2.10.3 Markisen dürfen nicht aus grellfarbigen oder glänzenden Materialien hergestellt werden und können einfarbig oder gestreift, abgestimmt auf die Farbgebung des Objektes und die Umgebung, ausgeführt werden. Metallgestänge müssen eine zurückhaltende Farbgebung erhalten.

2.10.4 Außen vor den Fenstern über dem Erdgeschoß angeordnete Sonnenschutzeinrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen Fensterbalken und eingeputzte Rollos aus Holz, sofern sie als Gestaltungselemente des Bestandes anzusehen sind.

2.11 GRÜNRAUM, FREIFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE

2.11.1 Bäume, Strauchgruppen und Parkflächen, die den Charakter von Straßenräumen prägen, müssen erhalten bleiben und ergänzt werden. Eine Rodung ist nur gestattet, wenn ein nachweisbar öffentliches Interesse für diese gegeben ist.

2.11.2 Bestehende Grünanlagen auf privaten Flächen sind, so fern sie auf das Ortsbild von Einfluss sind, zu erhalten. Veränderungen und Neuanlagen haben sich in das Ortsbild einzufügen.

2.11.3 Behälter mit Blumen und Pflanzen dürfen vor Geschäften und Lokalen aufgestellt werden, wenn sie das Straßenbild nicht negativ beeinträchtigen. Sie dürfen nicht ortsfest sein und müssen für die Zeit der Winterperiode bzw. zu bestimmten Anlässen (Straßenreinigung, besondere Veranstaltungen) auf Anweisung des Stadtamtes entfernt werden.

2.11.4 Für die Freiflächengestaltung bei Bauvorhaben, bei denen ein öffentliches Interesse durch Einblicke, Vorgarten- und Vorplatzgestaltung sowie Parkplatzgestaltung u.dgl. bestehen kann, ist der Baubehörde ein Außenanlagenplan zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass befestigte Freiflächen auf ein Minimum zu reduzieren sind und dass vorwiegend Materialien verwendet werden, die eine hohe Qualität, Langlebigkeit (z.B. Natursteine) und einen möglichst offenen Fugenteil aufweisen.

2.11.5 Außerhalb der „Historischen Altstadt“ sind Erleichterungen von **Punkt 2.11.4** möglich.

2.12 EINFRIEDUNGEN UND LEBENDE ZÄUNE

2.12.1 Einfriedungen müssen so ausgeführt werden, dass sie der Eigenart der bestehenden Einfriedungen im jeweiligen Schutzgebiet entsprechen. Dabei ist grundsätzlich zwischen Einfriedungen im städtischen Bereich (dichte, geschlossene Bebauung) und in den Randbereichen (Gärten, Vorgärten, lockere Einfamilienhaus- und Wohnbebauung) zu unterscheiden.

2.12.2 Für sämtliche Einfriedungen (Mauern, Zäune, Türen, Tore) sind entsprechende Detailpläne vorzulegen.

2.12.3 Im städtischen Bereich sind Mauern lebenden Zäunen vorzuziehen. Kombinationen von Mauern und lebenden Zäunen sind jedoch gestattet.

2.12.4 Im Ortsbildschutzgebiet der Randbereiche (Gärten, Vorgärten u.dgl.) sind abgesehen von Stütz- und Einfriedungsmauern- licht- und luftdurchlässige Einfriedungen geschlossenen bzw. blickdichten Einfriedungen vorzuziehen (Maschendraht in grüner Ausführung, klassische Holzlattenzäune, Holzzäune kombiniert mit Mauerpfeilern u.dgl.).

2.12.5 Lebende Zäune sind bevorzugt mit klimagerechten Gewächsen zu bilden (siehe Anhang „klimafitte Bepflanzungen“). Thujen (giftig) dürfen für neuanzulegende lebende Zäune nicht verwendet werden.



Best Practice Beispiel für innerstädtische Einfriedung „Kombination aus Mauer+ lebender Zaun“



Best Practice Beispiel für Einfriedung außerhalb der „Histor. Altstadt“ : Holzzaun mit Mauerpfeilern

2.13 GASTGARTENMÖBLIERUNGEN UND EINRICHTUNGEN

2.13.1 Bei Sitzgärten in der Schutzzone sind hochwertige Möblierungen vorzusehen.

2.13.2 Gastgartenmöblierungen und Einrichtungen müssen so ausgeführt und gestaltet werden, dass durch ihre Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Situierung das Gesamterscheinungsbild eines Platzes, eines Straßenzuges und von Gebäuden nicht gestört wird. Demnach müssen sie sich ins Ortsbild einfügen und gegenüber Fassaden, Plätzen und Straßenzügen proportional unterordnen.

- 2.13.3 Fix montierte, nicht demontable Einrichtungen am öffentlichen Gut - mit Ausnahme der Einrichtungen der Stadt Bruck an der Mur - sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.13.4 Die Errichtung von Gastgärten auf Plätzen, Gehwegen und Straßenbereichen ist unter Einhaltung vor angeführter Punkte und unter nachstehenden Bedingungen gestattet:
- 2.13.4.1 Die Schirmüberdachungen dürfen ein Projektionsmaß von 5,00 m x 5,00 m oder einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten.
- 2.13.4.2 Schirme müssen einfarbig gehalten werden. Bevorzugt werden Naturfarben.
- 2.13.4.3 Es dürfen bei ein- und demselben Gastgarten keine verschiedenen Schirme aufgestellt werden.
- 2.13.4.4 Grundsätzlich sollte die Abgrenzung der Sitzgärten unterbleiben. Im Bedarfsfall können einzelne Blumentröge zur Ausführung kommen. Diese sollen jedoch keine durchlaufende Abgrenzung bilden, sondern den Durchgang von Passanten ermöglichen (z.B. mit Topfpflanzen).
- 2.13.4.5 So genannte „Jägerzäune“ und ähnliche Einfriedungen sind im städtischen Bereich als Einfriedung nicht zulässig.
- 2.13.4.6 Gastgärten dürfen, falls die öffentliche Beleuchtung nicht ausreichend ist, nur am Tisch selbst beleuchtet werden (keine Scheinwerfer, welche den Gastgarten ausleuchten, sondern Tischkerzen, Lampen usw.).

2.13.4.7 Topfpflanzen in ein und demselben Gastgarten müssen in einheitlichen Topfformen eingepflanzt werden.



Best Practice Beispiel „Gastgartenmöblierung“



Best Practice Beispiel „Topfpflanzen als Betonung des Eingangsportales“

3 ABSCHNITT

3.1 FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

3.1.1 Förderungsmöglichkeiten werden vom Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur gesondert behandelt und beschlossen.

3.2 EINSICHTNAHME

3.2.1 Das rechtswirksame Ortsbildkonzept liegt in der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Fachbereich Planung und Bau, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf, bzw. findet man es auf der Website der Stadt Bruck an der Mur.

3.3 RECHTSWIRKSAMKEIT

3.3.1 Das Ortsbildkonzept tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ADION/SITZ:

Datum:

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Andrea Winkelmeier

4 ABSCHNITT

4.1 SCHUTZGEBIETFESTLEGUNG – VERORDNUNGSPLAN

Siehe Anhang

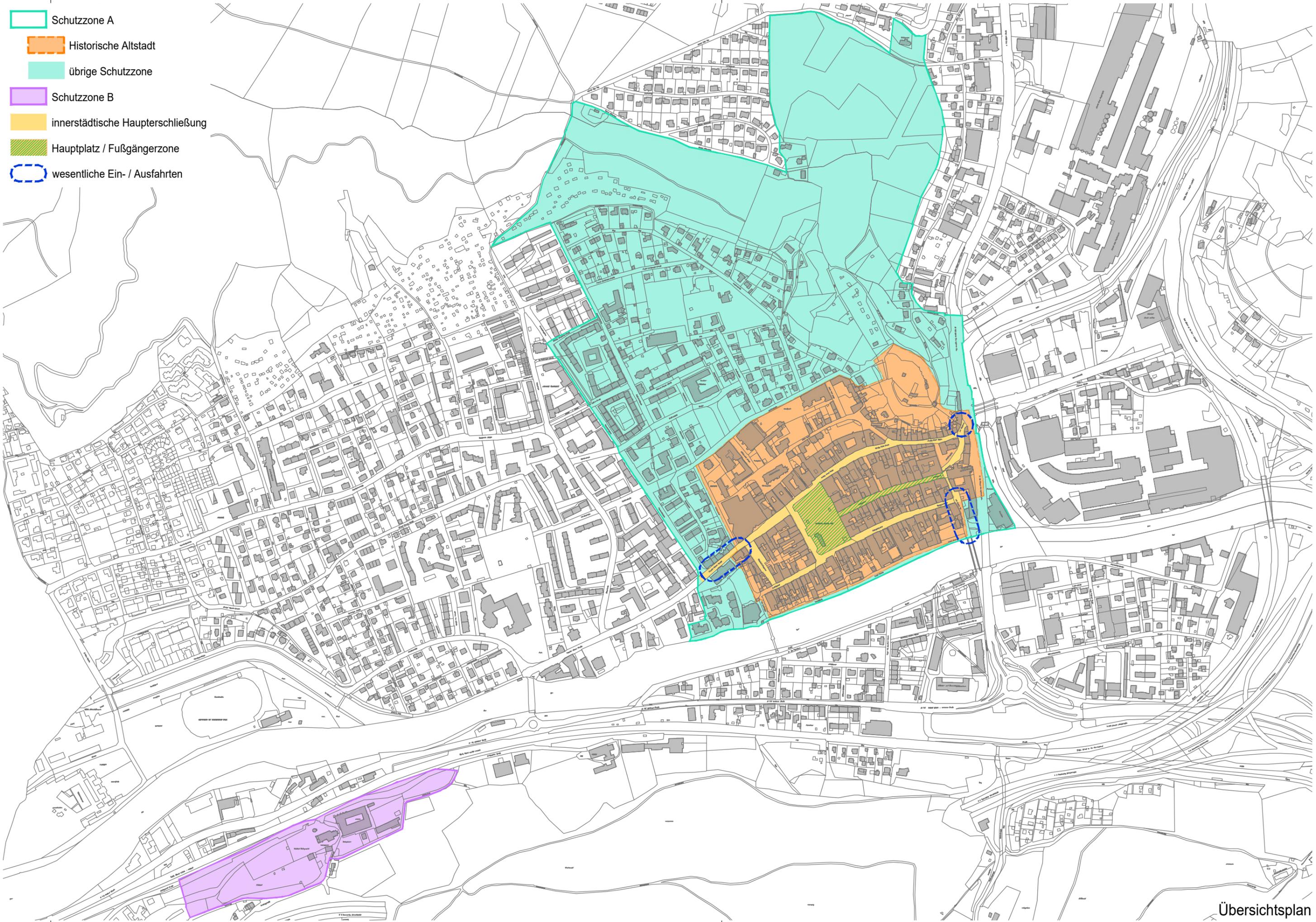
4.2 VERZEICHNIS DER DENKMALGESCHÜTZTEN OBJEKTE

Siehe Anhang

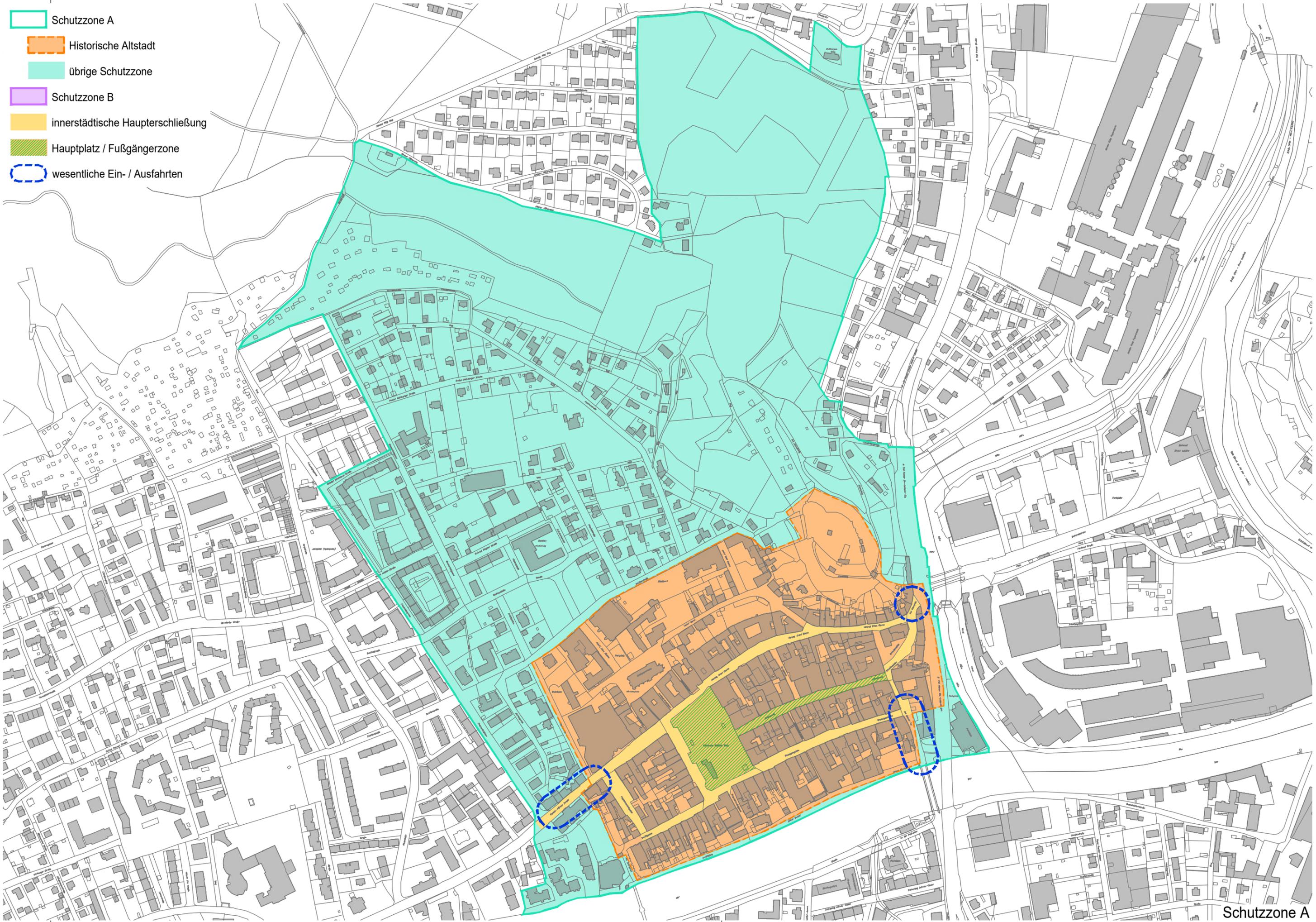
4.3 KLIMAFITTE BEPFLANZUNGEN

Siehe Anhang

-  Schutzzone A
-  Historische Altstadt
-  übrige Schutzzone
-  Schutzzone B
-  innerstädtische Hapterschließung
-  Hauptplatz / Fußgängerzone
-  wesentliche Ein- / Ausfahrten



-  Schutzzone A
-  Historische Altstadt
-  übrige Schutzzone
-  Schutzzone B
-  innerstädtische HAUPTERSCHLIEßUNG
-  Hauptplatz / Fußgängerzone
-  wesentliche Ein- / Ausfahrten



Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutzstatus
Birkfeld	68023 Rabendorf	Wartehäuschen Rosegg	Weizerstraße 13, 8191 Birkfeld (Rabendorf)	.107	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Birkfeld	68023 Rabendorf	Aufnahmegebäude Koglhof	Weizerstraße 38, 8191 Birkfeld	917/8	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Birkfeld	68023 Rabendorf	Kirchleiten-Tunnel	Weizerstraße 62, 8191 Birkfeld (Rabendorf) (bei)	917/6, 917/7	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Breitenau am Hochlantsch	60010 Erhardstraße	Bauernhaus Ebenhiasl	Erhardstraße 104, 8614 Breitenau am Hochlantsch (Sankt Erhard)	.93	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Breitenau am Hochlantsch	60010 Erhardstraße	Kath. Filialkirche hl. Jakob in der Breitenau und ehem. Friedhof	Erhardstraße 69, 8614 Breitenau am Hochlantsch (Sankt Erhard)	.28	Denkmalschutz per Verordnung
Breitenau am Hochlantsch	60010 Erhardstraße	Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche hl. Erhard in der Breitenau und ehem. Friedhof	St. Erhard 21, 8614 Breitenau am Hochlantsch (Sankt Erhard) (bei)	782, .74	Denkmalschutz per Verordnung
Breitenau am Hochlantsch	60028 Lantsch	Wallfahrtskapelle Maria Schüsslerbrunn	Lantsch 22, 8614 Breitenau am Hochlantsch (Sankt Jakob-Breitenau)	.62	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60003 Berndorf	Pöglhof (Hauptgebäude)	Pöglhof 1, 8600 Bruck an der Mur (Berndorf)	89/5	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Bruck an der Mur	60003 Berndorf	Steinkreuz	Landskronngasse 8601 Berndorf	.30/6	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60003 Berndorf	Kath. Filialkirche hl. Georg am Pöglhof		.29	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Minoritenkloster	Am Grazer Tor 1, 8600 Bruck an der Mur	.126/1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Bürgerhaus	Am Grazer Tor 2, 8600 Bruck an der Mur	.145/1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Schifferturm und Teil der Stadtbefestigung	Am Schiffertor 1, 8600 Bruck an der Mur	78/4	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Teile der Stadtbefestigung	Am Schiffertor 3, 8600 Bruck an der Mur	162, 837, 193/1, .207/2, 78/1, .211	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Zwei Postmeilensteine und zwei Preilsteine	Brandstetterstraße 52, 8600 Bruck an der Mur (ger. Nr.)	787/3	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Volksschule	Dr.-Theodor-Körner-Straße 15, 8600 Bruck an der Mur	.321	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Bildstock	Dr.-Theodor-Körner-Straße 26, 8600 Bruck an der Mur (bei)	113/3	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Wohnhaus	Dr.-Theodor-Körner-Straße 30, 8600 Bruck an der Mur	.339	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kindergarten	Dr.-Theodor-Körner-Straße 31, 8600 Bruck an der Mur	.199, 97/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Ehem. Bürgerspital mit Martinskapelle	Dr.-Theodor-Körner-Straße 37, 8600 Bruck an der Mur	.229	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft	Dr.-Theodor-Körner-Straße 44, 8600 Bruck an der Mur	415	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Ehem. Hl. Geistkapelle	Einödstraße 12, 8600 Bruck an der Mur	.289	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutzstatus
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Stuckhütte und Waffensammlung	Etzersteig 1, 8600 Bruck an der Mur	.25	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Uhrturm, Teil der Stadtbefestigung	Etzersteig 2, 8600 Bruck an der Mur	.416	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Hahnhof	Grabenfeldstraße 3, 8600 Bruck an der Mur	.1103, .1104, .1105, .1106, .1107, .910, .911, .912, .913, .914, .915, .916, .917, .960, .961, .964, .965, .966	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Evang. Pfarrkirche A.B.	Grabenfeldstraße 4 (Pfarrhaus), 8600 Bruck an der Mur	.1287	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Evang. Pfarrhof	Grabenfeldstraße 4 (Pfarrhaus), 8600 Bruck an der Mur	.317	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Flößmeisterhaus	Herzog-Ernst-Gasse 5, 8600 Bruck an der Mur	.68	Denkmalschutz per Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Mesnerhaus	Heubergstraße 1, 8600 Bruck an der Mur	.311	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kath. Filialkirche hl. Ruprecht bei Bruck	Heubergstraße 1b, 8600 Bruck an der Mur	.310	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Karner	Heubergstraße 1c, 8600 Bruck/Mur	.429	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Pfarrhof mit Hofgebäude und Teil der Stadtbefestigung	Kirchplatz 1, 8600 Bruck an der Mur	178/1, 178/2	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Stadtpfarrkirche Mariä Geburt und ehem. Friedhofsfläche	Kirchplatz 1a, 8600 Bruck/Mur	.59, 826/12	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Antauerhaus	Koloman-Wallisch-Platz 10, 8600 Bruck an der Mur	.186/1, 62	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Rathaus	Koloman-Wallisch-Platz 1 (Stadtgemeinde), 8600 Bruck an der Mur	.62	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Apothekerhaus	Koloman-Wallisch-Platz 2, 8600 Bruck an der Mur	.61	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kornmesserhaus	Koloman-Wallisch-Platz 22, 8600 Bruck an der Mur	.109/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Wohn- und Geschäftshaus, Fabriziushaus	Koloman-Wallisch-Platz 23, 8600 Bruck an der Mur	.64	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Bildstock	Leobner Straße 71, 8600 Bruck an der Mur (bei)	852/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Nischenbildstock	Lichtensteinstraße 2, 8600 Bruck an der Mur	572/3	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Minoritenkirche Maria im Walde	Minoritenplatz 1a, 8600 Bruck/Mur	.88	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	E-Werk Bruck an der Mur	Murinsel 2, 8600 Bruck an der Mur	.377, .378, 452/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Freibad	Murinsel 5 (Städtisches Freibad - Verwaltungsgebäude), 8600 Bruck an der Mur	.1515, .1516, .1517, .1518, .1519, .1520, .1521, .1522, .1523, .1525, 452/13	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Hauskapelle Pius-Institut	Piusallee 1, 8600 Bruck an der Mur	.309	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Pius-Institut der Kreuzschwestern	Piusallee 1, 8600 Bruck an der Mur	.309	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Ehem. Staudegger-Kaserne	Roseggerstraße 32, 8600 Bruck an der Mur	.144	Denkmalschutz per Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Reckturm und Teil der Stadtbefestigung	Schillerstraße 7, 8600 Bruck an der Mur	.208, 176, 192/1	Denkmalschutz per Verordnung

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutzstatus
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Wohnhaus	Stadtwerkestraße 1, 8600 Bruck an der Mur	.1334	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Friedhof von St. Ruprecht	St.-Ruprecht-Straße 1a, 8600 Bruck/Mur (östlich)	509, 510/2, 512/2	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kino, Stadthalle	Parkgasse 6, 8600 Bruck an der Mur	.497	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Maria-Hilf-Kapelle	Am Schiffertor 8601 Bruck an der Mur	.207/2	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Burgruine Landskron	Etzersteig 8601.Bruck an der Mur	211, 212/1, 212/2, 276, 829/2, 829/3	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Hauszeichen hl. Florian	Fraunedergasse 5, 5a 8601 Bruck an der Mur	112/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Mariensäule	Koloman-Wallisch-Platz 25, 26 8601 Bruck an der Mur	826/3	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Eiserner Brunnen	Koloman-Wallisch-Platz 25, 26 8601 Bruck an der Mur	826/3	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Littmann-Till-Gruft		509, 510/2	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kalvarienberg		.290/1, .290/2, 768	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kalvarienbergkirche zum blutschwitzenden Heiland		.292	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60012 Forstwald	Kath. Filialkirche hl. Ulrich und ehem. Friedhofsfläche	Sankt Ulrichstraße 9 (Pfarrheim), 8600 Bruck an der Mur (Utschtal)	.7, 20/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60032 Oberdorf-Landskron	Paulahof	Urgental 1, 8600 Bruck an der Mur (Urgental)	.44/1, .44/3, .44/2, .52, 182/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Bruck an der Mur	60032 Oberdorf-Landskron	Römische Brücke bei St. Dionysen	Oberdorf 8600 Oberaich	676/1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Kaplanstöckl/Pfarrstöckl	Sankt Dionysen 3 (Pfarrheim), 8600 Bruck an der Mur (Sankt Dionysen) (bei)	.20	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Aufbahnhalle	Sankt Dionysen 3 (Pfarrheim), 8600 Bruck an der Mur (Sankt Dionysen) (bei)	671	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Pfarrhof mit Wirtschaftstrakt und Ummauerung	Sankt Dionysen 3 (Pfarrheim), 8600 Bruck an der Mur (Sankt Dionysen)	.20, 669	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Kath. Pfarrkirche hl. Dionysius und Friedhof	Sankt Dionysen 3 (Pfarrheim), 8600 Bruck an der Mur (Sankt Dionysen) (bei)	.21, .22, 673	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Wegkapelle	Sankt Dionysenstraße 21, 8600 Bruck an der Mur (Sankt Dionysen) (gegenüber)	678/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Waldkapelle		665/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60041 Pischk	Kath. Filialkirche hl. Nikolaus in Pischk und ehem. Friedhof	Nikolausweg 1a, 8600 Bruck/Mur	.25, 35/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60041 Pischk	Kapelle beim Berglhof	Nikolausweg 30, 8600 Bruck an der Mur (Pischk)	.22/4	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Bruck an der Mur	60072 Wienervorstadt	Karl-Morré-Denkmal	Bahnhofstraße 8601 Wienervorstadt	26/5	Denkmalschutz per Verordnung

Klimafitte Bepflanzungen für die Stadt Bruck an der Mur



Einleitung

Grünflächen und Bepflanzungen verbessern nicht nur das Mikroklima in der Stadt, sie sind auch Ruheoasen für Menschen und Heimat für Insekten und Tiere. Bruck an der Mur ist eine grüne Stadt mit großen Wäldern und einladenden Parkanlagen.

Jeder Baum/ jeder Strauch in der Stadt ist ein kleiner Beitrag für ein gutes Stadtklima und sorgt für Kühlung, spendet Schatten und verbessert unser direktes Umfeld.

Die folgende Liste der klimafitten Bäume und Hecken dient als planerische Unterstützung für den privaten und den öffentlichen Raum, um für eine „grüne Zukunft“ der Stadt Bruck an der Mur zu sorgen.

Baumarten

Lateinischer Name	Deutscher Name	Eignung/Standort
Laubbäume		
Acer campestre	Feldahorn	extreme Standorte mit größerem Platzangebot
Acer campestre Elsrijk	Kegel-Feldahorn	extreme Standorte mit weniger Platzangebot
Acer campestre Huibers Elegant	Feldahorn-"Elegant"	extreme Standorte mit weniger Platzangebot
Acer campestre Fastigiata	Säulen-Feldahorn	extreme Standorte mit geringem Platzangebot
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	extreme Standorte mit weniger Platzangebot
Acer platanoides und Div. Sorten	Spitzahorn	standortabhängig, In Grünanlagen durchaus geeignet, Salz und Trockenschäden, empfindlich bei Bodenversiegelung
Aesculus carnea Briotii	Rotblühende Roßkastanie/ Edelkastanie	offene Grünanlagen
Betula pendula	Hängebirke	offene Grünanlagen
Carpinus betulus Fastigiata	Hainbuche	Standortabhängig für Extremstandorte nicht geeignet, Salz und Trockenschäden, empfindlich gegen Bodenversiegelung
Fagus sylvatica	Rotbuche	offene Grünanlagen mit großem Platzangebot
Ginko biloba	Säulen-Fächerbaum	extreme Standorte mit größerem Platzangebot

Gleditsia triacanthos Inermis	Lederhülsenbaum	extreme Standorte mit größerem Platzangebot
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	begrenzte Grünräume im Siedlungsgebiet
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	offene Grünanlagen mit größerem Platzangebot
Platanus hispanica	Platane	extreme Standorte mit großem Platzangebot
Platanus orientalis Minaret - Säulenform	Orientalische Säulenplatanen	extreme Standorte mit weniger Platzangebot
Prunus avium	Vogelkirsche	offene Grünanlagen mit größerem Platzangebot
Prunus avium Plena	Gefülltblühende Vogelkirsche	begrenzte Grünräume im Siedlungsgebiet
Prunus serrulata Kanzan	Japanische Blütenkirsche "Kanzan"	begrenzte Grünräume im Siedlungsgebiet
Pyrus calleryana Chanticleer	Zierbirne	extreme Standorte mit weniger Platzangebot
Quercus rubra	Amerikanische Roteiche	offene Grünanlagen mit großem Platzangebot
Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum	offene Grünanlagen mit großem Platzangebot
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	Grünräume auch im Siedlungsgebiet
Tilia americana Nova	Amerikanische Linde	extreme Standorte mit großem Platzangebot
Tilia cordata Rancho	Kleinkronige Winterlinde	extreme Standorte mit weniger Platzangebot
Tilia cordata Greenspire	Winterlinde	begrenzte Grünräume im Siedlungsgebiet
Tilia tomentosa Brabant	Silberlinde	extreme Standorte mit größerem Platzangebot
Tilia euchlora	Krimlinde	extreme Standorte mit größerem Platzangebot
Tilia europaea Pallida	Kaiserlinde	extreme Standorte mit großem Platzangebot
Nadelbäume		
Metasequoia glyptostoboides	Urweltmammutbaum	extreme Standorte mit großem Platzangebot
Abies alba	Weißtanne	offene Grünanlagen mit großem Platzangebot

Heckenpflanzen

Lateinischer Name	Deutscher Name	Eignung/Standort
Laubgehölz Hecken		
Acer campestre	Feldahorn	für höhere Hecken, für alle Lagen – anspruchslos, sehr schnittverträglich
Berberis thunbergii	Berberitze	anspruchslos, für niedrigere Hecken, haben jedoch Dornen
Carpinus betulus	Hainbuche	für höhere Hecken, für alle Lagen - anspruchslos sehr schnittverträglich, starkwüchsig
Euonymus japonicus	Spindelstrauch	anspruchslos, für niedrigere Einfassungshecken, schnittverträglich, immergrün
Ligustrum ovalifolium	Immergrüner Liguster	mittlere bzw. höhere Hecken, sehr schnittverträglich, anspruchslos, jedoch nicht für Schattenlagen
Prunus laurocerasus in Sorten	Kirschlorbeer	mittlere bzw. höhere Hecken , vertragen Hitze und Trockenheit
Sorte Novita	Kirschlorbeer immergrün	breitwüchsig - sehr frosthart
Sorte Genolia	Kirschlorbeer immergrün	schlankwüchsig
Sorte Gajo + Mano	Kirschlorbeer immergrün	Zwergsorten für Einfassungen
Nadelgehölz Hecken		
Cupressocyparis leylandii	Riesenzypresse	für höhere Hecken, raschwüchsig, für alle Lagen, sehr schnittverträglich
Taxus baccata u. Taxus media	Eiben	für mittlere bis niedrigere Hecken, anspruchslos für alle Lagen - jedoch keine Staunässe vertragend sehr schnittverträglich - langsam wüchsig
Taxus media Hilli	Eiben ohne Beeren	
Taxus media Hicksi	Eiben mit Beeren	
Thuja occidentalis - in Sorten	Lebensbaum	für mittlere bis höhere Hecken, anspruchslos für alle Lagen - jedoch keine Staunässe vertragend schnittverträglich
Sorte Smaragd	Lebensbaum	kein Schnitt notwendig max. in der Höhe

Stand: 01.01.2024